

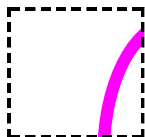
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Boostedt

Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.

Stand: 14. September 2020

Auftraggeber:

Ha & Ho Immo GmbH
Krokamp 70
25439 Neumünster



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 20_064

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Relevanzprüfung	4
3.1.	Ausgewertete Daten.....	4
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	5
3.3.2.	Säugetiere.....	7
3.3.3.	Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie	8
3.4.	Europäische Vogelarten	8
3.4.1.	Brutvögel.....	8
3.4.2.	Rastvögel	8
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	9
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	9
4.2.	Maßgebliche Arten	9
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	10
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
4.3.2.	Europäische Vogelarten	11
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	12
5.	Fazit	13
6.	Literatur und Quellen	14
7.	Anhang	15
7.1.	Manuell abzutragende Strukturen.....	15
7.2.	Ersatzquartier Beispiele	16
7.2.1.	Fledermaus Winterquartierausgleich	16
7.2.2.	Fledermaus Wochenstubenausgleich.....	17
7.2.3.	Fassadenverkleidung	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten	5
Tabelle 2:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Reptilienarten	5
Tabelle 3:	Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten.....	5
Tabelle 4:	Ersatzmaßnahmen	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes2
 Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs2
 Abbildung 3: Ausschnitt aus Lageplan (Quelle: B2K, Stand 2019)3
 Abbildung 4: Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR6
 Abbildung 5: Gebäude im Osten des Plangebietes mit Quartierpotenzial für Fledermäuse7
 Abbildung 6: Beispiele fledermausgeeigneter Strukturen15
 Abbildung 7: Quartierkästen mit Winterquartiereignung. Von links nach rechts die Modelle 1WI, 2WI
 und 1WQ der Firma Schwegler16
 Abbildung 8: Quartierkästen mit Winterquartiereignung. Von links das Modell FGUP mit Skizze des
 Einbaus und rechts das Modell FFGJ der Firma Hasselfeldt.16
 Abbildung 9: Fledermaus Sommerquartier für Gebäude der Firma Schwegler (1FTH, 1FQ, 1FR, 3FE)
17
 Abbildung 10: Anflughilfe mit Rillen unterhalb der Fassadenverkleidung18
 Abbildung 11: Fassadenverkleidung aus Holz19
 Abbildung 12: Konstruktion einer Fassadenverkleidung20

Bearbeitung

Projektleitung: Hartmut Rudolphi
 Bearbeitung: Marita Seidel

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Boostedt soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 die Voraussetzung für die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes durch die Nachverdichtung einer innerörtlich gelegenen Fläche der Grundstücke Bahnhofstraße 6-10 gegeben werden.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis einer Übersichtsbegehung und der darauf aufbauenden Potenzialanalysen. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gemäß Definition des BNatSchG betroffen sind, wurde für einige Arten eine artspezifische Einzelprüfung, für andere Arten eine zusammenfassende Gildenprüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortschaft Boostedt, Kreis Segeberg (Abbildung 1), nordöstlich der Bahnhofstraße und wird von Wohnbebauung umschlossen (Abbildung 2).

Im Osten des Plangebietes liegen ein Wohngebäude sowie eine freie Rasenfläche mit einigen Gehölzen. Auch das westliche Plangebiet wird durch Rasenflächen mit Gehölzen charakterisiert. Ein weiteres Wohngebäude sowie eine ehemalige alte Hofstelle im Westen des Plangebietes, die sich im Plangebiet befinden, sind nicht Teil dieses Berichts, da gemäß Auftraggeber für diese eine vorzeitige Abrissgenehmigung vorliegt.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

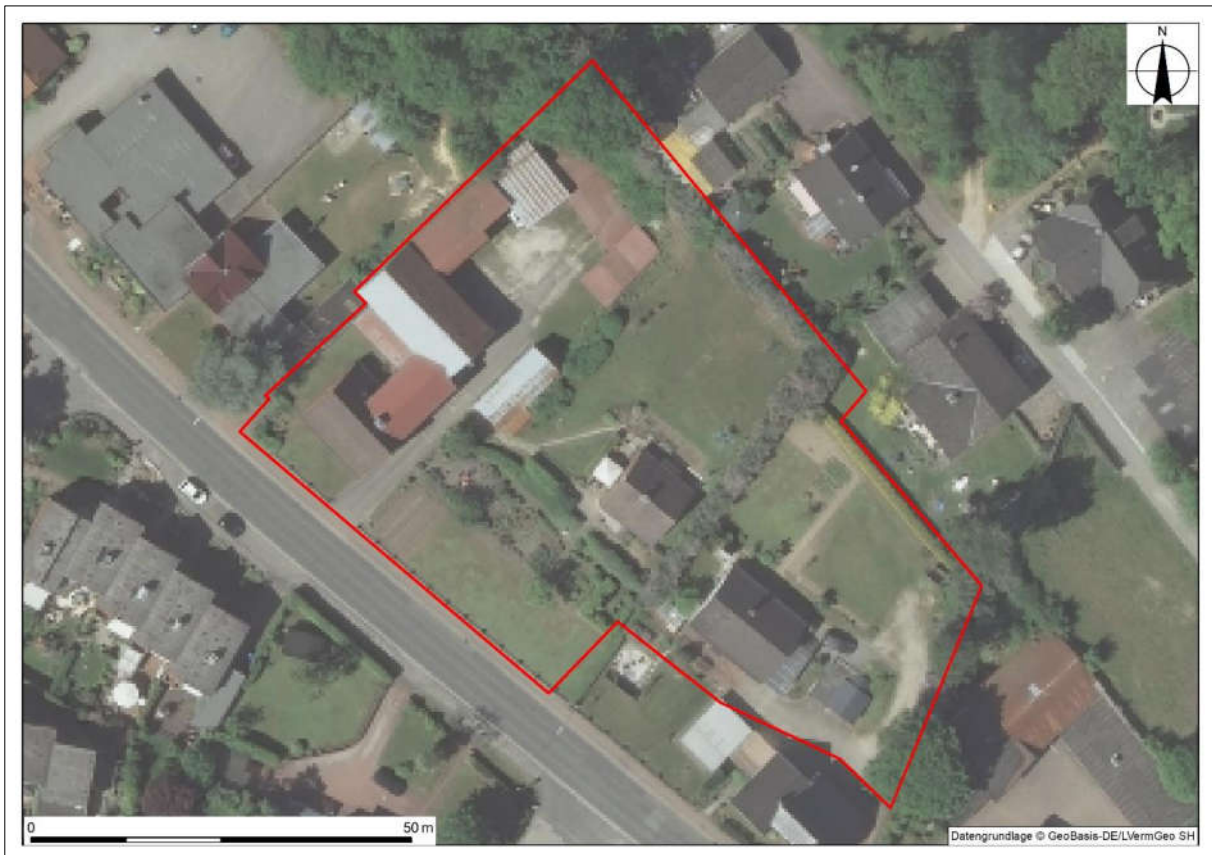


Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Gemäß der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 sieht die Planung vor auf der Fläche vier neue Wohngebäude zu errichten. Dabei entstehen straßenseitig zwei Punkthäuser mit je zwei Vollgeschossen und Zeltdach mit jeweils vier Wohnungen. Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks sind zwei weitere Mehrfamilienhäuser mit etwa 20 bis 24 Wohnungen und 8 bis 10 Wohnungen im östlichen Geltungsbereich geplant. Für diese Gebäude sind ebenfalls zwei Vollgeschosse sowie ein Staffelgeschoss vorgesehen. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist für die beiden rückwärtigen Gebäude eine Unterbauung mit Tiefgaragen geplant, während die Stellplätze für die Punkthäuser oberirdisch auf dem Grundstück angeordnet werden.

Im Zuge der Erweiterung werden die Rasenflächen, Gehölze und Gebäude überplant.

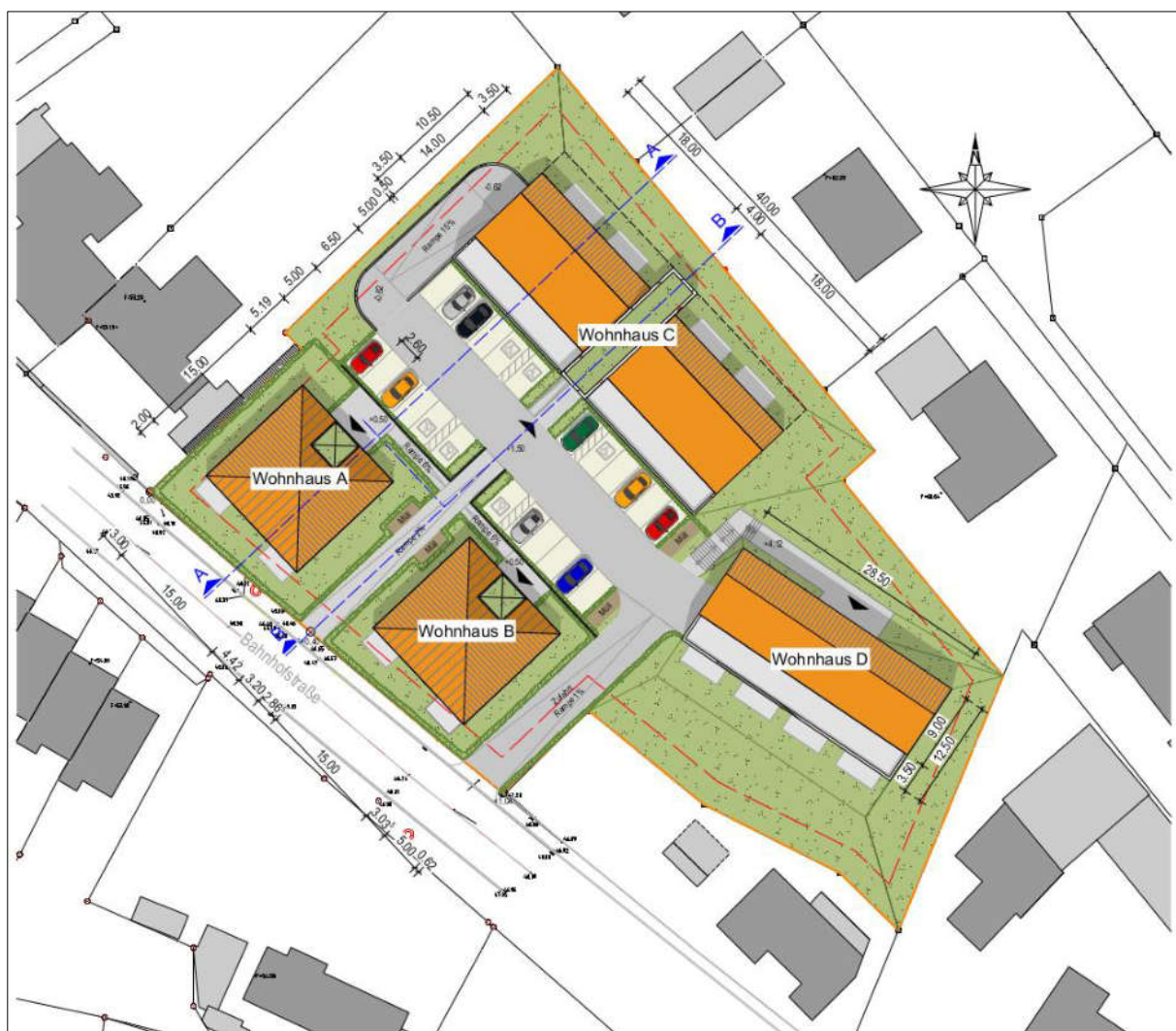


Abbildung 3: Ausschnitt aus Lageplan (Quelle: B2K, Stand 2019)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Es wurde am 26.03.20 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht, das Habitat bewertet und anschließend eine Potenzialanalyse für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen durchgeführt. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen der betreffenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (*Luronium natans*, *Apium repens* und *Oenanthe conioides*) ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche nicht zu erwarten (vgl. (Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007)). So bleibt *Oenanthe conioides* auf Unterelbe, *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* schließlich besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Grobensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt. Die Standorte liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Die planungsrelevanten Daten des Arten- und Fundpunktkatasters aus den letzten fünf Jahren wurden in einem 3 km Radius um die Planung abgefragt.

Es sind Nachweise von Fledermäusen und Zauneidechsen gelistet. Weiterhin werden Nachweise von zwei Brutvogelarten aufgeführt (Tabelle 1 bis Tabelle 3 und Abbildung 4).

Die aktuellen Fledermausnachweise stammen von den Arten Große Bartfledermaus, Bechstein-, Fransen- und Zwergfledermaus. Der nächste Nachweis wurde in Boostedt in rund 800m Entfernung zum Vorhaben von unbestimmten Fledermäusen erbracht. Über die Hälfte der Nachweise liegen vom Gelände Rühman zwischen Boostedt und Latendorf in rund 1,7km Entfernung vor. Hier wurden Bechstein- und Zwergfledermäuse in Fledermauskästen nachgewiesen. In dem Bereich des Munitionsdepots Boostedt in über 2,5km Entfernung wurden fliegende Zwerg- und Fransenfledermäuse sowie Große Bartfledermäuse erfasst.

Ein Zauneidechsen Vorkommen wurde im Halloher Gehege in einer ehemaligen Abbaugrube in rund 1,9 km Entfernung nachgewiesen.

Nachweise von Brutvögeln liegen vom Rotmilan in rund 1,7 km Entfernung aus dem Staatsforst Neumünster und vom Uhu in rund 2,8 km Entfernung vom Schießstand in Moltsfelde vor.

Tabelle 1: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten

Fledermausart	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2	II, IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	IV	§§
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL BRD**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Reptilienarten

Reptilienarten	RL SH (2019)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	V	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (Kühnel et al. 2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tabelle 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten

Arten	RL SH (2010)	RL BRD (2015)	BNatSchG
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*	*	§§
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	V	V	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Knief et al. (2010); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Grüneberg et al. (2015); **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt. **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

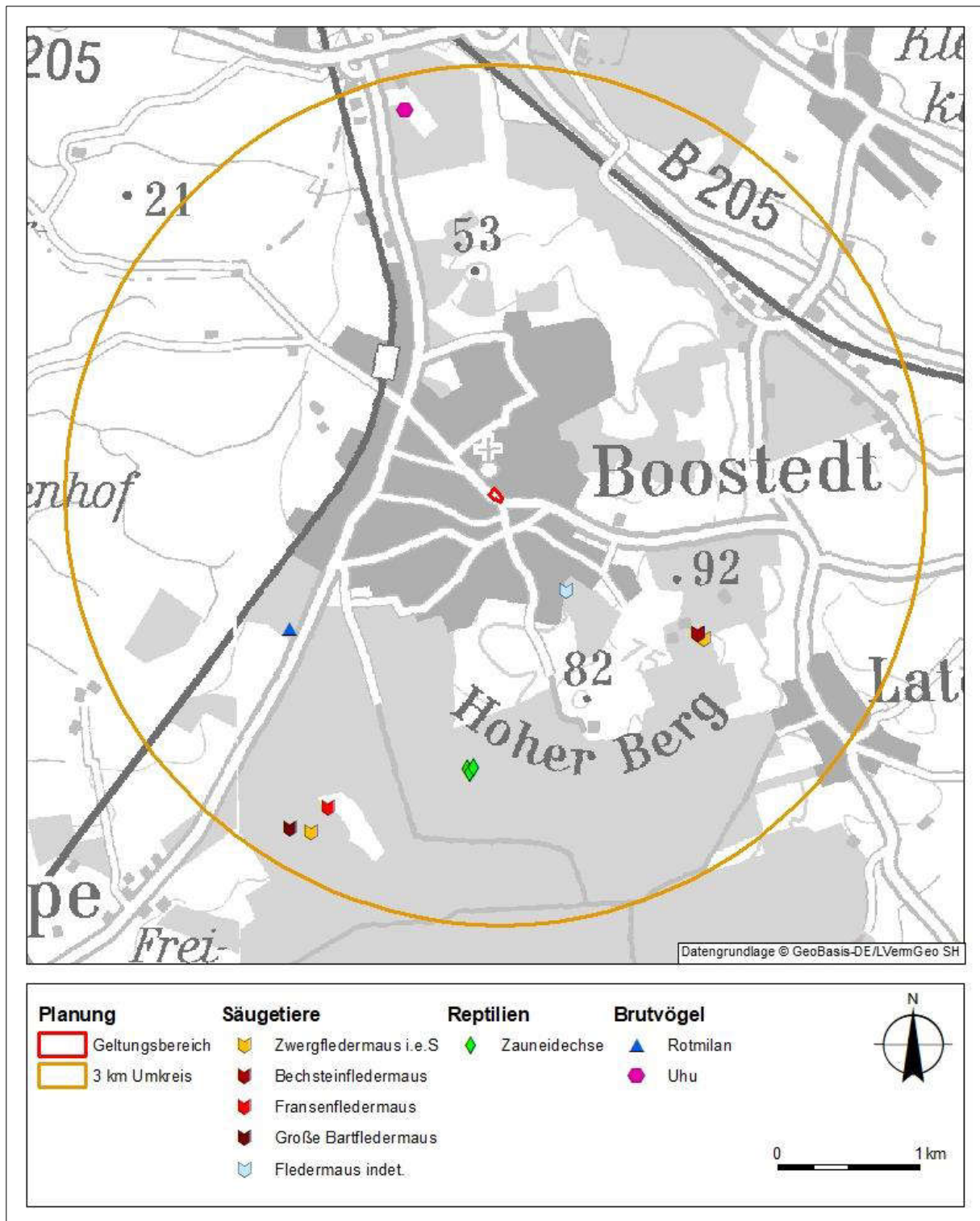


Abbildung 4: Planungsrelevante Nachweise aus den AFK Daten des LLUR

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

An dem zu bewertenden Gebäude im Osten des Plangebietes sind u.a. mit einer Fassadenverkleidung, Spalten am Dach im Bereich des Ortgangs und der Traufe, Mauerspalten, Rolllädenkästen, Fensterrahmen und Fensterbrettern Strukturen ausgebildet, die als Wochenstuben-, Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden können.

Die weiteren im Plangebiet vorkommenden Gehölze besitzen keine Quartierstrukturen.

Das Plangebiet stellt zudem ein geeignetes Jagdhabitat dar.



Abbildung 5: Gebäude im Osten des Plangebietes mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Für das Plangebiet selbst liegen bisher keine bekannten Nachweise in den AFK Daten vor. Aus Boostedt sind jedoch bereits Nachweise von Fledermäusen bekannt und aus Kästen zwischen Boostedt und Latendorf liegen Quartiernachweise von Zwerg- und Bechsteinfledermaus vor.

Eine potenzielle Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

Weitere Säugetiere

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus und Schweinswal sind für das Plangebiet auszuschließen, da die Habitatausstattung nicht geeignet bzw. das Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der genannten Arten liegt.

3.3.3. Potenzial für weitere Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie

Bei dem Vorhaben besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten.

So wird ein Vorkommen gewässerbezogener Arten wie Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer und Weichtiere des Anhangs IV aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten und Heldbock sowie Arten mit speziellen Lebensraumanprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer und Reptilen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen des Anhangs IV kann daher ausgeschlossen werden und diese werden bei der Konfliktanalyse nicht behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Der zu betrachtende Eingriffsbereich hat als Bruthabitat eine potenzielle Bedeutung für

- Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter, z.B. Fitis, Zaunkönig
- Gebäudebrüter inkl. Nischenbrüter, z.B. Amsel, Bachstelze

Während der Übersichtsbegehung wurden keine Horste oder Höhlenbäume festgestellt, sodass ein Vorkommen von Groß- und Greifvögeln, Höhlenbrütern sowie Koloniebrütern für den Vorhabensbereich ausgeschlossen wird. Ein Zaunkönignest konnte am östlichen Gebäude festgestellt werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich können Vorkommen vom Aussterben bedrohter Arten oder stark gefährdeter Arten (Rote Liste 1 und 2) ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Brutvogelarten können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Die Artengruppen Gehölzbrüter inkl. gehölzbezogener Bodenbrüter sowie Gebäudebrüter werden aufgrund der potenziellen Betroffenheit in der Konfliktanalyse behandelt.

3.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel haben die betroffenen Flächen aufgrund der Strukturiertheit und der Lage im Zentrum einer Ortschaft keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch die geplante Bebauung des Geländes können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Arbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Da das Plangebiet potenziell als Quartier von Fledermäusen sowie als Brutgebiet genutzt wird, ist die Schädigung von immobilen Fledermäusen und von Eiern oder immobilen Jungvögeln als Folge der Arbeiten nicht auszuschließen.

Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn z.B. Fledermäuse durch Beleuchtung im Zuge des Vorhabens gestört werden und sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich in der Folge der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Fledermausquartiere, Vogelbrutplatz) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse sowie Brutvögel zu erwarten.

Beeinträchtigungen weiterer ebenfalls europäisch geschützter Tiergruppen (z.B. Reptilien- und Amphibienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender Betroffenheit bzw. der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch den Eingriff werden potenzielle Quartiere von Fledermäusen in dem zu betrachtenden Gebäude im Osten des Eingriffsbereich beeinträchtigt. In den Quartieren sind die Fledermäuse immobil und es kann durch den Eingriff zu Schädigungen und Tötungen kommen

Daher werden Vermeidungsmaßnahmen bei dem Gebäuderückbau notwendig.

Das Gebäude kann ganzjährig Fledermäuse beherbergen. Daher kann ein Vorkommen von Fledermäusen zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Es ist der bestgeeignete Abrisszeitraum zu wählen, der außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeit liegt. In diesem Abrisszeitraum sind die quartiergeeigneten Strukturen manuell mit biologischer Baubegleitung abzutragen, um eine Schädigung potenziell auftretender Fledermäuse zu verhindern.

- Bauzeitenregelung: Quartiergeeignete Strukturen sind gem. LBV SH (2011) zwischen dem 15.08. bis 20.09. zu entfernen.
- Fledermausgeeignete Abrissmethode: Manueller Abtrag quartiergeeigneter Strukturen (siehe Anhang)
- Biologische Baubegleitung

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Das Plangebiet unterliegt mit der Bebauung und der Nutzung bereits einer Vorbelastung. Empfindliche und störanfällige Arten sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auslöst, ist durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Durch den Gebäuderückbau gehen potenzielle Wochenstuben- und Winterquartiere verloren. Diese sind gem. LBV-SH (2011) auszugleichen.

Wochenstubenquartiere im Gebäude: Ausgleich im Verhältnis 1 : 3

Winterquartiere oberirdisch im Gebäude: Ausgleich im Verhältnis 1 : 5

Pro Quartier sind 2 Verstecke (Kasten oder Einbaustein) neu anzubringen. Daher sind insgesamt:

6 Wochenstubenquartiere

10 Winterquartiere

zur Verfügung zu stellen. Dabei sind verschiedene Strukturen zu wählen (siehe Anhang). Die Hälfte der Kästen sind vor dem Eingriff zu installieren. Die andere Hälfte ist in Form von Einbaukästen oder festen Fassadenelementen in dem Neubau einzubauen. Der Bereich der Ersatzkästen muss in einem Dunkelbereich liegen, eine Beleuchtung ist dort nicht zulässig.

Weiterhin eignete sich das Gelände als Jagdhabitat. Durch den Verlust des potenziellen Jagdhabitats kann es zu einer Beeinträchtigung von umliegenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

kommen. Da sich im Umfeld vergleichbare Strukturen befinden, können die Tiere ausweichen, sodass das Jagdhabitat im räumlichen Umfeld erhalten bleibt

Durch die Ersatzmaßnahmen bleibt die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann ausgelöst werden, wenn die Baufeldfreimachung während der Brutzeit durchgeführt wird, dabei Gehölze oder Gebüsche entfernt werden oder das zu betrachtende Gebäude zurück gebaut wird und es dadurch zur Schädigung bzw. Tötung von Eiern und Jungvögeln kommt.

Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Bauzeitenregelung: Eingriffe in Gehölze und Gebüsche sowie der Abtransport des Schnittgutes sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Bauzeitenregelung: Der Gebäuderückbau ist außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Des Folgejahres durchzuführen (Bauzeit Fledermäuse beachten)

Es kommt zu einer zeitlichen Überschneidung mit der Bauzeitvorgabe der Fledermäuse. Der Gebäuderückbau zur Einhaltung der Bauzeitvorgabe der Fledermäuse von der Bauzeitvorgabe der Brutvögel ausgenommen werden, wenn im Vorfeld eine negative Besatzkontrolle durchgeführt wurde.

- Besatzkontrolle: Bei dem Gebäuderückbau innerhalb der Brutzeit, ist vor dem Rückbau eine Besatzkontrolle auf Brutvögel durchzuführen. Nur bei negativem Nachweis ist ein Rückbau direkt im Anschluss möglich.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes, ist ein Vorkommen von empfindlichen Brutvogelarten ausgeschlossen. Von den Arbeiten gehen keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Bei den betroffenen Brutvogelarten handelt es sich um häufige Arten, die nicht gefährdet sind. Im Umfeld befinden sich weitere Brutplätze für die Gilden. Die Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang bestehen. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme.

Fledermäuse

- Fledermausgeeignete Strukturen an dem betroffenen Gebäude sind gem. LBV SH (2011) zwischen dem 15.08. bis 20.09. zu entfernen.

Brutvögel

- Eingriffe in Gehölze und Gebüsche sowie der Abtransport des Schnittgutes sind außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Der Gebäuderückbau ist außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern durchzuführen. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
- Aufgrund der Überschneidung mit der Bauzeitenregelung für Fledermäuse ist alternativ eine negative Besatzkontrolle vor dem Eingriff möglich, sodass die Bauzeit für Fledermäuse eingehalten werden kann.

II. Besatzkontrolle Brutvögel

Es kommt zu einer zeitlichen Überschneidung mit den Bauzeitvorgaben (Fledermäuse und Brutvögel). Zur Einhaltung der Bauzeitvorgabe Fledermäuse kann für den Gebäuderückbau von der Bauzeitvorgabe Brutvögel abgewichen werden, falls eine negative Besatzkontrolle für die Brutvögel erfolgt.

- Bei Gebäuderückbau innerhalb der Brutzeit, ist vor dem Eingriff eine Besatzkontrolle auf Brutvögel durchzuführen. Nur bei negativem Nachweis ist der Eingriff direkt im Anschluss möglich.

III. Biologische Baubegleitung

Fledermäuse

- Biologische Baubegleitung bei Gebäuderückbau an quartiergeeigneten Strukturen.

IV. Fledermausgeeignete Abrissmethode

Fledermäuse

Die für Fledermäuse relevanten Bereiche am Gebäude sind vor den Abrissarbeiten per Hand abzutragen. Dies ist in Anwesenheit einer biologischen Baubegleitung durchzuführen. Die Bereiche sind im Anhang definiert. Durch die Abrissarbeiten können sich darüber hinaus weitere geeignete Strukturen bilden. Diese sind durch die Baubegleitung festzustellen.

- Manueller Abtrag quartiergeeigneter Strukturen (siehe Anhang) bei Gebäuderückbau.

V. Ausgleichsmaßnahmen

Winterquartiere sind im Verhältnis 1 : 5 auszugleichen, Wochenstuben im Verhältnis 1 : 3. Dabei besteht ein Ausgleichsquartier aus zwei Kästen.

D.h. es sind sechs neue Wochenstubenkästen sowie zehn neue Winterquartierkästen zu installieren. Zu verwenden sind Kästen oder Fassadenverkleidungen zu verwenden, die selbstreinigend sind (siehe Anhang).

Mindestens die Hälfte der Kästen sind vor dem Abriss der Gebäude in den neu geplanten Gebäuden im Westen des Plangebietes zu installieren. Die restlichen Ausgleichsquartiere können auch in dem neu geplanten Gebäude im Osten des Plangebietes installiert werden. Dabei sind Einbausteine für die Fassade zu bevorzugen. Beispiele der notwendigen Kastentypen bzw. einer Fassadenverkleidung sind dem Anhang zu entnehmen. Die Installation ist von fachlich geschultem Personal zu begleiten und die Strukturen sind dauerhaft zu sichern.

Tabelle 4: Ersatzmaßnahmen

Quartiertyp	Anzahl	davon vorgezogen	nach der Baumaßnahme
Wochenstubenquartier	6	3	3
Winterquartier	10	5	5

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artgruppe der Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG wird durch eine Bauzeitenregelung, biologische Baubegleitung und eine fledermausgeeignete Abrissmethode sicher ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG durch den Eingriff sind auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG sind unter Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen, da die Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Klinge, A. und C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. In: LLUR-SH (Hrsg.) (2019): Natur.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.

7. Anhang

7.1. Manuell abzutragende Strukturen

Direkt vor Beginn des Gebäuderückbaus sind fledermausgeeignete Strukturen manuell mit biologischer Baubegleitung abzutragen. Dazu zählen u.a. das Dach mit Ortgang und Traufe, die Rolladenkästen, Fensterrahmen und Fensterbretter sowie der Putz bzw. Schiefer am Obergeschoss und Spalten zwischen der Backsteinverblendung und Holzverkleidung. Die tatsächlichen Strukturen werden von der Baubegleitung festgelegt.



Abbildung 6: Beispiele fledermausgeeigneter Strukturen

7.2. Ersatzquartier Beispiele

7.2.1. Fledermaus Winterquartierausgleich

Die Quartierkästen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Material: langlebiger Holzbeton
- Selbstreinigend und wartungsfrei
- nicht in Brutvogelkonkurrenz stehend
- kein Durchzug in den Spalten
- Winterquartiergeeignet durch Spezialisierung (Wärmebrückenfrei)
- Keine Gehölze oder andere Hindernisse vor Kästen, die den Einflug erschweren
- Keine Beleuchtung vor der Einflugöffnung
- Hanghöhe von mindestens 3 m, üblicherweise unter dem Dach

Beispiel-Modelle, welche die Voraussetzungen erfüllen, sind die Modelle 1WI, 2WI und 1WQ der Firma Schwegler. Die Modelle 1WI und 2WI sind zum Einbau in die Fassade geeignet, das Modell 1WQ wird außen an der Fassade angebracht. Die Firma Hasselfeldt bietet ebenfalls geeignete Kästen an. Das Modell FGUP ist für den Einbau in die Fassade, das Modell FFGJ wird außen an der Fassade angebracht. Der Einbau verschiedener Modelle ist notwendig. Es sind 10 Kästen zu installieren.



Abbildung 7: Quartierkästen mit Winterquartiereignung. Von links nach rechts die Modelle 1WI, 2WI und 1WQ der Firma Schwegler



Abbildung 8: Quartierkästen mit Winterquartiereignung. Von links das Modell FGUP mit Skizze des Einbaus und rechts das Modell FFGJ der Firma Hasselfeldt.

7.2.2. Fledermaus Wochenstubenausgleich

Die Quartierkästen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Material: langlebiger Holzbeton
- selbstreinigend
- ein Teil der Kästen muss innen mit Holz ausgestattet sein
- unterschiedliche Spaltenquartiere, um ein breites Spektrum an klimatisch unterschiedlichen Quartieren vorhalten zu können
- nicht in Brutvogelkonkurrenz stehend
- kein Durchzug in den Spalten
- Hangplatz im Windschatten mit Ausrichtung nach Ost bis Süd, wenn möglich hin zu potenziellen Flugstraßen (z.B. Waldrand, Knick)
- Keine Gehölze oder andere Hindernisse vor Kästen, die den Einflug erschweren
- Keine Beleuchtung vor der Einflugöffnung
- Hanghöhe von mindestens 3 m, üblicherweise unter dem Dach

Beispiel-Modelle zum Installieren an Gebäuden, welche die Voraussetzungen erfüllen, sind die Modelle 1FTH, 1FQ und 1FR der Firma Schwegler. Das Modell 1FR und 3FE sind zum Einbau in die Fassade geeignet, das Modell 1FTH und 1FQ wird außen an der Fassade angebracht (Abbildung 9). Es sind 12 dieser Kästen an den geplanten Gebäuden zu installieren.

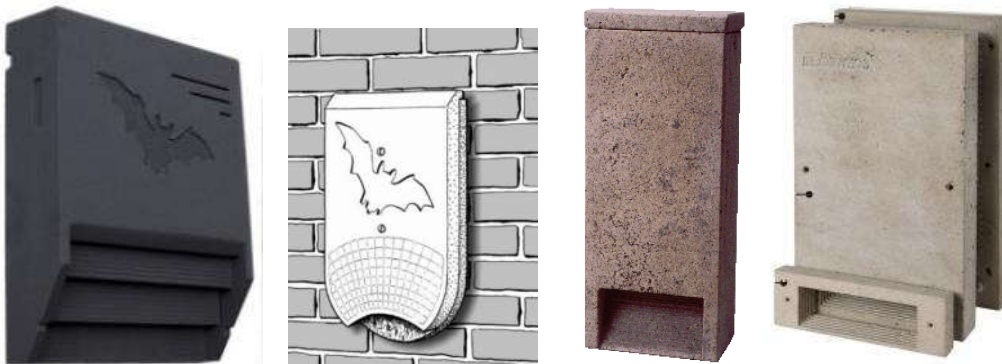


Abbildung 9: Fledermaus Sommerquartier für Gebäude der Firma Schwegler (1FTH, 1FQ, 1FR, 3FE)

7.2.3. Fassadenverkleidung

Die Fassadenverkleidung ist entsprechend an der Hauswand zu bauen. Sie kann alternativ statt drei Gebäude-Wochenstubenkästen eingesetzt werden.

Die Konstruktion ist ganz oben unterhalb der Dachkante anzubringen. Bei der Konstruktion sind folgende Angaben umzusetzen:

- Als Baumaterial ist Holz zu verwenden.
- An der Front- bzw. Außenseite ist das Holz durch einen ökologischen Holzanstrich / eine Holzlasur zu behandeln, damit die Konstruktion witterungsbeständig ist.
- Der Innenbereich ist im unbehandelten Zustand zu lassen.
- Das Holz ist im Innenbereich aufzurauen, damit die Fledermäuse sich festhalten können.
- Oben und an den Seiten muss die Konstruktion dicht abgeschlossen sein, damit kein Regenwasser sowie keine Zugluft eindringen können. Auch die Spalten zwischen den Latten (Frontseite) müssen abgedeckt / abgedichtet sein.
- Unten ist als Anflughilfe eine Holzlatte mit eingefrästen Rillen an die Wand anzubringen (siehe nachfolgende Abbildung). Die Anflughilfe ist ebenfalls mit einem ökologischen Holzanstrich / einer Holzlasur zu behandeln.



Abbildung 10: Anflughilfe mit Rillen unterhalb der Fassadenverkleidung

Folgende Maße sind zu beachten:

- Abstand zur Wand (Spaltenbreite): 2,5 cm
- Anzahl Einfluglöcher: mindestens 1
- Aussparungen für Einfluglöcher sowie in den weiteren Leisten, damit die Tiere bis nach oben klettern können: 10 cm
- Höhe der Anflughilfe: 10 cm, über die gesamte Länge der Konstruktion

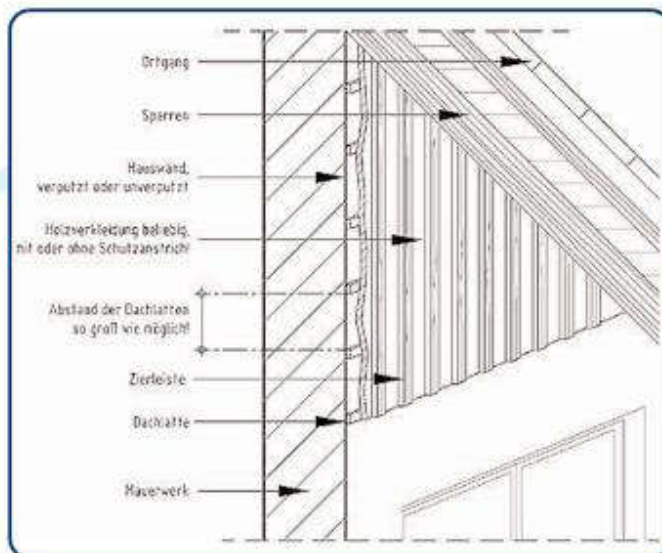
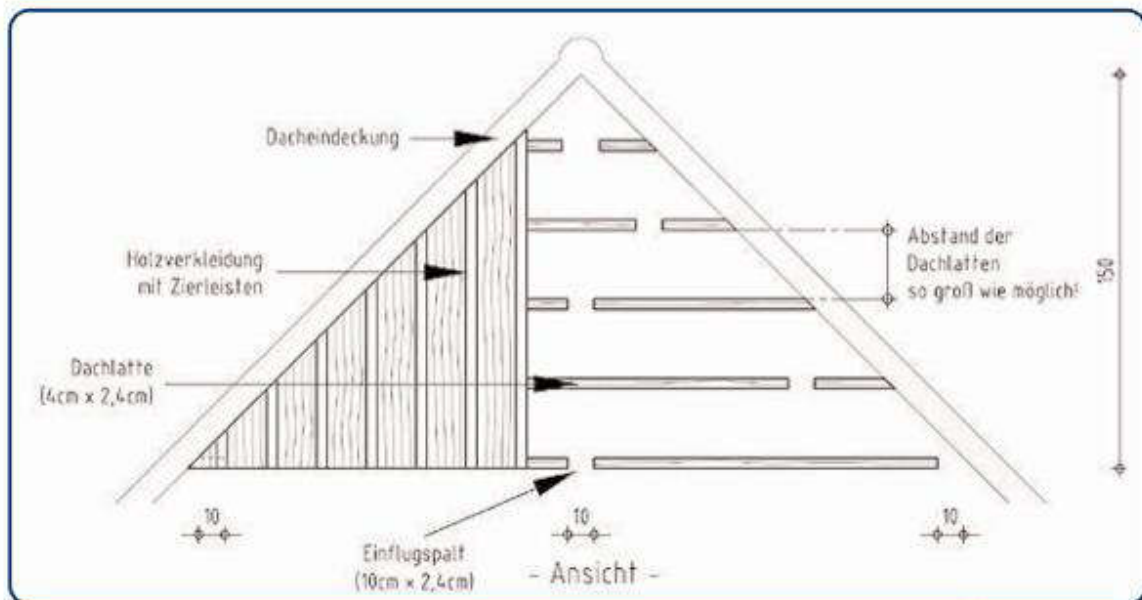
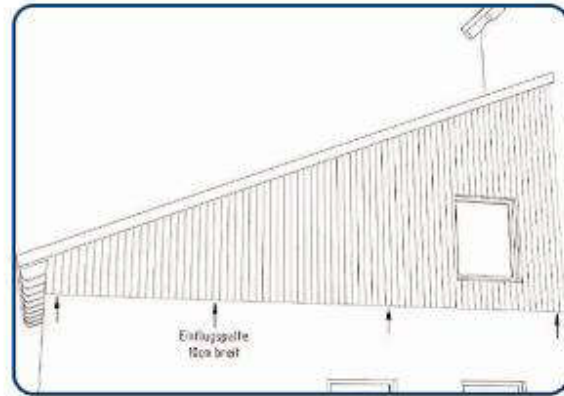
Die Abstände der Latten, die die Holzverkleidung tragen, sind möglichst groß zu wählen, mind. aber 40 cm. Die Aussparungen für die Fledermäuse sind versetzt anzubringen. Den folgenden Abbildungen sind Maße und weitere Angaben zu entnehmen.



Abbildung 11: Fassadenverkleidung aus Holz

Anmerkungen:

Die Einschlu f ffnungen sollten nicht  ber Fenstern, T ren, Balkonen oder  hnlichen Pl tzen vorgesehen werden, an denen herausrieselnde Kotkr mel sp ter st ren w rden.

**Abbildung 2:**

Blick auf die Lattenkonstruktion unter der Holzverkleidung. Alle Zwischenr ume stehen miteinander in Verbindung. Um Zugluft zu vermeiden, muss die Verkleidung oben dicht an das Dach anschlie en und die Spalten zwischen den Deckbrettern mit Zierleisten abgedeckt werden (sog. Klappschalung).

(Zeichnung aus DIETZ & WEBER 2000: Baubuch Flederm use)

Quelle: nach DIETZ & WEBER 2000: Baubuch Flederm use. Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus Liebig Universit t Gie en e.V.

Abbildung 12: Konstruktion einer Fassadenverkleidung